

Verschönerungs- und Kulturverein Altenberg e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Verschönerungs- und Kulturverein Altenberg e.V. mit dem Sitz in 51519 Odenthal.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister bei Amtsgericht Köln unter Nr. VR 501025 eingetragen.

§ 2 Aufgaben / Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Denkmalschutzes und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in der Region Altenberg/Odenthal.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege und Verschönerung des Landschafts- und Ortsbildes in Altenberg und Odenthal, einschließlich der Pflege denkmalwürdiger Objekte.
- b) Veranstaltungen, Projekte und Aktionen, die die geschichtliche und kulturelle Bedeutung Altenbergs und Odenthals in der Öffentlichkeit fördern.
- c) Kunst- und Kulturveranstaltungen vor Ort, insbesondere durch Aktionen mit Musik, einer aktiven Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern einerseits, örtlichen Einrichtungen und Vereinen.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern sie die Vereinssatzung anerkennen und nach ihr handeln.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
 - d) Durch Löschung des Vereins.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereins Verdienste erworben haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Sie bestimmen in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit und können sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, dem Vorstand die erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zur Fälligkeit, spätestens bis 30.06. p.A. zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder alternativ durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Absatz 1 gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds oder benennt ein Mitglied kommissarisch bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen jedoch mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der oder die Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Verhandlungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - a) Leitung des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweckes
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) Rechnungslegung
 - e) Einsetzen von Ausschüssen oder Arbeitskreisen

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt per Email, soweit die Mitglieder Emailadressen angegeben haben, ansonsten per Brief, unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladungsschreiben gelten drei Tage nach Versendung dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse bzw. Emailadresse gerichtet worden waren. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder E-Mail) mit einer Frist von 4 Wochenfrist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden
- b) Jahresrechnung
- c) Bericht der oder des Rechnungsprüfer/s
- d) Entlastung des Vereinsvorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- f) Anträge

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

- (2) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vereinsvorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern oder einem Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Ein nicht anwesendes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten kann. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vereinsvorstand

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Aus der Mitte der Vereinsmitglieder werden ein oder zwei Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr gewählt.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung sind die sachliche Prüfung der Geschäftsführung und das Finanzgebahren des Vorstandes und die Berichterstattung hierüber in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Änderung der Vereinssatzung

Eine Änderung der Vereinssatzung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Emailadresse, Bankverbindungsdaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung oder Aufhebung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen. Im Einladungsschreiben ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Odenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Odenthal - Altenberg, 17. Januar 2018

Unterschrift

Unterschrift

I. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Die Satzung vom 17. März 2000 wurde überarbeitet und den neuen Vorschriften angepasst und tritt am 28. Juni 2017 in Kraft.

Die Satzung 28. Juni 2017 wurde in §1 Abs. (2), §2 Ziff. b) + c), § 5 Abs. 4 und § 13 Abs. (2) der vorherigen Satzung geändert und tritt mit Wirkung vom 17. Januar 2018 in Kraft